

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0001046

Entscheidungsdatum

11.07.1990

Geschäftszahl

3Ob38/90; 1Ob2120/96p

Norm

ABGB §1063; EO §37 B

Rechtssatz

Nach Versteigerung der unter Eigentumsvorbehalt verkauften Sache steht dem Vorbehaltsverkäufer der Exzindierungsanspruch auf den Erlös zu. Es ist ihm überlassen, gegen welchen der aus dem Meistbot zu befriedigenden Gläubiger er den Exzindierungsanspruch erhebt.

Entscheidungstexte

TE OGH 1990-07-11 3 Ob 38/90

Veröff: RdW 1991,11 = JBl 1991,378

TE OGH 1996-07-26 1 Ob 2120/96p

Auch; nur: Nach Versteigerung der unter Eigentumsvorbehalt verkauften Sache steht dem Vorbehaltsverkäufer der Exzindierungsanspruch auf den Erlös zu. (T1); Beisatz: Der Anspruch des Vorbehalteigentümers auf das Meistbot leitet sich aus seinem Eigentumsrecht ab; mit dessen Geltendmachung wird ein Surrogat eines dinglichen Rechtes und kein Bereicherungsanspruch geltend gemacht. (T2)